

# **Vereinbarung über die Paritätische Vertrauens- und Qualitätssicherungskommission (PVQK)**

zwischen

**dem ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz**

(nachfolgend EVS genannt)

sowie

**dem Schweizerischen Roten Kreuz**

(nachfolgend SRK genannt)

(zusammen nachfolgend Leistungserbringer genannt)

und

**der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

**der Militärversicherung (MV)**

vertreten durch

**die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),  
Abteilung Militärversicherung,**

**der Invalidenversicherung (IV)**

vertreten durch

**das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)**

(zusammen nachfolgend Versicherer genannt)

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die weibliche oder männliche Form verwendet. Referenzen auf Artikel und Absätze beziehen sich auf die vorliegende Vereinbarung über die PVQK soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

## **Ingress**

Als vertragliche Schlichtungsinstanz wird gestützt auf Artikel 1 Abs. 2 sowie Artikel 8 des Tarifvertrages vom 05.12.2018 über die Abgeltung von ergotherapeutischen Leistungen eine Paritätische Vertrauens- und Qualitätssicherungskommission (PVQK) eingesetzt. Die PVQK amtet in der Umsetzung der Qualitätssicherung, gestützt auf Artikel 7 des Tarifvertrags vom 05.12.2018 als Vollzugsinstanz, sowie als operative Umsetzungsinstanz im Sinne der Taxpunktwert-Vereinbarung.

## **Art. 1 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die PVQK beurteilt Meinungsverschiedenheiten zwischen den dem Vertrag angeschlossenen Leistungserbringerinnen und den Kostenträgern, die sich aus der Anwendung des Tarifvertrages oder seiner Bestandteile ergeben. Sie unterbreitet den Streitparteien einen Schlichtungsvorschlag gemäss Art. 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> Die PVQK behandelt Anfragen zum Tarif.

<sup>3</sup> Die PVQK kann bei Bedarf Experten beziehen.

<sup>4</sup> Die PVQK leitet Anträge auf Überprüfung und Neutarifierungen an die Tarifkommission (TK) weiter.

<sup>5</sup> Die PVQK berücksichtigt bei ihren Empfehlungen die Aspekte der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.

<sup>6</sup> Die PVQK legt die Beiträge für Nichtmitglieder fest (vgl. Art. 4 Abs. 3 nachstehend). Das Sekretariat der PVQK ist Inkassostelle für diese Beiträge.

<sup>7</sup> Die PVQK ist zuständig für die Durchführung und Kontrolle sämtlicher Aufgaben und Massnahmen, die sich aus der Vereinbarung über die Qualitätssicherung ergeben. Sie kann bestimmte Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Tarif- und Sozialversicherungskurse) für obligatorisch erklären.

<sup>8</sup> Die PVQK amtet als operative Umsetzungsinstanz für die ihr zugewiesenen Aufgaben gemäss der Vereinbarung über den Taxpunktwert.

## **Art. 2 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Für Streitfälle gemäss Art. 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung besitzt die Kommission keine Urteilsbefugnis. Sie unterbreitet einen Schlichtungsvorschlag.

<sup>2</sup> Die PVQK kann als Vollzugsinstanz in der Umsetzung der Qualitätssicherung gemäss Art. 1 Abs. 7 abschliessend Beschlüsse fassen. Die PVQK kann ebenso zu den Aufgaben gemäss Art. 1 Abs. 2 bis 6 abschliessend Beschlüsse fassen. Die PVQK kann bei Missachtung von qualitätssichernden Bestimmungen folgende Massnahmen (Sanktionen) beschliessen:

- Verwarnung
- Strafe bis CHF 5000.-
- Temporärer Ausschluss vom Tarifvertrag
- Definitiver Ausschluss vom Vertrag.

<sup>3</sup> Die PVQK beachtet bei ihren Massnahmen (Sanktionen) das Gebot der Angemessenheit.

<sup>4</sup> Die PVQK kann Gebühren erheben.

## **Art. 3 Tarifmitgliedschaft**

<sup>1</sup> Für die Aufnahme auf die Liste der Leistungserbringerinnen ist die Anmeldung mittels offiziellem Formular (Antrag Tarifbeitritt) schriftlich an das Sekretariat der PVQK zu richten.

<sup>2</sup> Die PVQK kann die Aufnahme auf die Liste der anerkannten Leistungserbringerinnen verweigern, wenn die Voraussetzungen gemäss Vereinbarung über die Qualitätssicherung nicht erfüllt sind. Ebenso können sie die Streichung von Leistungserbringerinnen aus dem Verzeichnis beantragen, wenn deren Tätigkeit zu Beanstandungen Anlass gibt.

<sup>3</sup> Das Sekretariat der PVQK stellt die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sicher. Das Sekretariat der PVQK führt das Verzeichnis der anerkannten Leistungserbringerinnen zuhanden der Vertragsparteien. Die aktualisierte Liste der anerkannten Leistungserbringerinnen wird monatlich an die Kostenträger geliefert und im Internet veröffentlicht.

## **Art. 4 Nichtmitglieder**

<sup>1</sup> Nichtmitglieder gem. Art. 3 Abs. 3 des Tarifvertrags werden beim Beitritt zum Tarifvertrag auf der Liste der abrechnungsberechtigten Leistungserbringerinnen aufgeführt.

<sup>2</sup> Nichtmitglieder haben nach Beitritt zum Vertrag Anspruch auf die gleichen Informationen, die den Tarifvertrag betreffen, wie sie den Mitgliedern des EVS bzw. SRK zustehen. Das Sekretariat der PVQK informiert die dem Vertrag beigetretenen Nichtmitglieder. Die Vertragsparteien sind dafür verantwortlich, dass dem Sekretariat der PVQK die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Nichtmitglieder haben eine Beitrittsgebühr von CHF 250.- sowie einen jährlichen Beitrag von CHF 250.- an die Unkosten der Tarifpflege zu entrichten.

<sup>4</sup> Die einmalige Beitrittsgebühr und der jährliche Kostenbeitrag sind im Voraus zu bezahlen. Die Beiträge werden fällig zu Beginn eines Kalenderjahres. Die Bezahlung hat innert 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Rechnung zu erfolgen.

<sup>5</sup> Bleibt die Beitragszahlung nach zweimaliger Mahnung aus, wird die Tarifmitgliedschaft hinfällig. Die entsprechende Leistungserbringerin wird von der Liste der anerkannten Leistungserbringerinnen gestrichen.

<sup>6</sup> Die Paritätische Vertrauenskommission (PVQK) setzt die Beiträge der Nichtmitglieder fest.

<sup>7</sup> Das Sekretariat der PVQK ist zuständig für das Inkasso der Beiträge. Es erstellt jeweils bis Ende März zuhanden der Vertragsparteien eine Abrechnung der bezahlten Beiträge des Vorjahrs und deren Verwendung. Den Vertragspartnern steht jederzeit das Einsichts- und Kontrollrecht zu.

<sup>8</sup> Die Beiträge der Nichtmitglieder werden zweckgebunden und paritätisch für die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Tarifvertrag verwendet.

## **Art. 5 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Beschlüsse der PVQK (inkl. Schlichtungsvorschläge) werden einstimmig beschlossen. Die Versicherer und die Leistungserbringerinnen verfügen über je eine Stimme. Der bzw. die Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

<sup>2</sup> Die PVQK kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten PVQK-Sitzung festzuhalten.

<sup>3</sup> Die PVQK ist beschlussfähig, wenn von den Leistungserbringerinnen und von den Versicherern jeweils 2 Vertreter anwesend sind. Bei Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg müssen alle Kommissionsmitglieder beschliessen.

## **Art. 6 Organisation**

<sup>1</sup> Die PVQK besteht aus zwei Vertreterinnen der Leistungserbringer und zwei Vertreter der Versicherer. Mehrfachmandate sind möglich.

<sup>2</sup> Die Vertragsparteien bezeichnen für ihre Mitglieder einen Stellvertreter. Für die Beschlussfassung haben die Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder für die sie als Stellvertreter agieren.

<sup>3</sup> Die Vertragsparteien können für die Sitzungen einen Experten ohne Stimmrecht beiziehen.

<sup>4</sup> Der Vorsitz wird im einjährigen Turnus jeweils von den Versicherern oder den Leistungserbringerinnen wahrgenommen.

<sup>5</sup> Die Sitzungen der PVQK werden protokolliert. Die Akten und die Protokolle der PVQK sind nicht öffentlich.

<sup>6</sup> Das Sekretariat der PVQK wird vom EVS geführt. Die Auslagen des Sekretariats sind zu budgetieren und von der PVQK zu genehmigen.

<sup>7</sup> Die PVQK kann sich ein Reglement geben.

## **Art. 7 Verfahren bei unterschiedlichen Tarifauslegungen**

<sup>1</sup> Ein Begehr ist mit dem Formular „Antrag auf Schlichtungsvorschlag“ an das Sekretariat der PVQK zu richten.

<sup>2</sup> Das Sekretariat ersucht die Gegenpartei um eine Stellungnahme (rechtliches Gehör).

<sup>3</sup> Die PVQK unterbreitet den Parteien innert 4 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Die Kommission ist berechtigt, Experten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.

<sup>4</sup> Kann die PVQK innert 6 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, steht die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes offen.

<sup>5</sup> Die PVQK kann ihre Schlichtungsvorschläge in anonymisierter Form veröffentlichen.

<sup>6</sup> Für einen allfälligen Weiterzug eines Schiedsgerichtsurteils sind die Regelungen zum Schiedsgerichtsverfahren massgebend.

## **Art. 8 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst. Es werden keine Sitzungsgelder ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Kosten des Sekretariates sind zu budgetieren. Sie werden je hälftig zwischen den Leistungserbringerinnen und den Versicherern aufgeteilt.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist für den Gesuchsteller in der Regel unentgeltlich. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

<sup>4</sup> Die PVQK kann in Ausnahmefällen (z.B. bei einem Bezug externer Experten) den Parteien die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen.

## **Art. 9 Inkrafttreten und Kündigung**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Die vorliegende Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals nach Ablauf von 24 Monaten nach der Inkraftsetzung.

<sup>3</sup> Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung der Vereinbarung unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so

bleibt die Vereinbarung bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.

<sup>4</sup> Die Kündigung der Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und den Bestand des Tarifvertrags oder dessen anderen Bestandteilen.

<sup>5</sup> Änderungen an dieser Vereinbarung können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit schriftlich erfolgen.

## Anhänge

- Antrag Tarifbeitritt
- Antrag Schlichtungsvorschlag

Bern/Luzern, 5. Dezember 2018

**ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz (EVS)**

Die Präsidentin

Der Geschäftsführer

---

Iris Lüscher Forrer

André Bürki

**Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)**

Der Vizepräsident Rotkreuzrat

Der Direktor

---

Marc Geissbühler

Markus Mader

**Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)  
Abteilung Militärversicherung**

Der Präsident

Der Direktor

---

Daniel Roscher

Stefan A. Dettwiler

**Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor

---

Stefan Ritler